

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

C/D Ziele der Raumordnung

(Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

Regionales Raumordnungsprogramm

-
- | | |
|---|---|
| <p>C2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz</p> <p>01 Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Atmosphäre sind vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen. Dem Entstehen von Luftverunreinigungen ist entgegenzuwirken. Vorhandene Luftverunreinigungen sind abzubauen.</p> <p>02 Zur Verminderung von Luftverunreinigungen sind</p> <ul style="list-style-type: none">- vorrangig emissionsfreie oder emissionsarme Verkehrsmittel - insbesondere in Ordnungsräumen - einzusetzen,- schadstofffreie oder schadstoffarme Energieträger zu verwenden,- Wohngebiete größeren Umfanges verstärkt an Fernheizanlagen anzuschließen. <p>03 Nachteile oder Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen sind auch durch räumliche Ordnung der Siedlungsstruktur zu vermeiden.</p> <p>04 Die Schadstoffbelastung der Luft ist in besonders belasteten Regionen laufend zu überwachen. Die Ergebnisse gebietsbezogener Immissionsuntersuchungen von Luftverunreinigungen sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>05 Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärmbelastung ist entgegenzuwirken, bestehende Lärmbelastungen sind zu vermindern. Hierzu sind Lärminderungspläne von den Gemeinden - soweit erforderlich - aufzustellen und bei den weiteren</p> | <p>D2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz</p> <p>01 Zur Verminderung von umweltschädlichen und klimawirksamen gasförmigen Emissionen und der dadurch bewirkten Waldschäden und anderer negativer Umweltwirkungen sind im Landkreis Ammerland Maßnahmen zu treffen, die bereits an der Quelle zu einer Verringerung derartiger Emissionen führen oder diese gänzlich vermeiden.</p> <p>02 In den Erholungsorten des Landkreises Ammerland, insbesondere den Kurorten Bad Zwischenahn und Rastede, ist dem Ziel der Luftreinhaltung besondere Bedeutung beizumessen. Dies soll z. B. durch eine Verringerung des motorisierten Verkehrs in bestimmten Räumen, durch verkehrsberuhigende und verkehrslenkende Maßnahmen sowie ggf. durch die Umstellung auf schadstoffarme oder schadstofffreie Energieträger geschehen.</p> <p>Auf den landwirtschaftlichen Flächen ist insbesondere eine Verringerung der Stickstoffemissionen, z. B. bei der Ausbringung von Gülle, anzustreben. Die von den landwirtschaftlichen Betriebsstandorten ausgehenden Emissionen sind soweit zu mindern, daß eine erhebliche Beeinträchtigung, insbesondere benachbarter Waldflächen und Erholungsgebiete, ausgeschlossen ist.</p> <p>03 Zu Gewerbe-, Industrie- und landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen mit unvermeidbaren Luftbelastungen und Geruchsbelästigungen zu rechnen ist, sind Abstände und Pufferzonen einzuhalten und zu sichern. Neben Mindestabständen sind ggf. auch Schutzanzpflanzungen vorzusehen.</p> <p>04 Die Bevölkerung ist vor Lärm zu schützen. Das Ausmaß der Lärmbelastung ist durch die Aufstellung von Schallimmissionsplänen zu ermitteln und geeignete Lärmschutzmaßnahmen sind in den daraus abgeleiteten Lärminderungsplänen festzulegen.</p> |
|---|---|

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

C/D Ziele der Raumordnung

(Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

Regionales Raumordnungsprogramm

Planungen zu berücksichtigen.

- 06 Die Lärminderung an der Lärmquelle (aktiver Lärmschutz) hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz). Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, sind Lärmquellen, soweit möglich, zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren. Zwischen Lärmquellen und lärmempfindlicher Nutzung sind ausreichende Abstände einzuhalten. In den Siedlungszentren, insbesondere in Ordnungsräumen, sind Zonen geringer Lärmbelastung anzustreben.
- 07 Verkehrswege und andere lärm erzeugende Anlagen sind so zu planen, daß davon ausgehende Lärmbelastungen, insbesondere der Wohnbereiche und der Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, weitgehend vermieden werden. Wo im Bereich vorhandener Anlagen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch lärm mindernde Maßnahmen nicht gewahrt werden können, ist der Bau neuer Wohnungen oder anderer lärmempfindlicher Einrichtungen zu verhindern.
- 08 Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Verkehrslärm sollen durch technische Maßnahmen an Fahrzeugen bzw. Fluggeräten und durch verkehrslenkende bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. An stark lärm belasteten Verkehrswegen sind Maßnahmen zur Lärmsanierung anzustreben.
- 09 Zur wirksamen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Belangen lärm erzeugender Nutzungen, darunter insbesondere der Verteidigung, sowie zur Lenkung der Bauleitplanung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Lärmbereiche und Siedlungsbeschränkungsbereiche festzulegen. Lärmbereiche umfassen die Gebiete mit störenden Wirkungen vorhandener Lärmimmissionen. Siedlungsbeschränkungsbereiche umfassen diejenigen Gebiete, in denen eine weitere Wohnbebauung auszuschließen ist.
- 05 Es ist darauf hinzuwirken, daß ausreichende Abstände, insbesondere zwischen Wohnbebauung und stark lärm belasteten Verkehrswegen und anderen lärm erzeugenden Anlagen, eingehalten werden. Erholungseinrichtungen sind aus stark verlärmten Gebieten herauszuhalten. Freizeitlärm ist in ruhigen Erholungsgebieten grundsätzlich zu vermeiden.

Lärmbereiche oder Siedlungsbeschränkungsbereiche sind insbesondere festzulegen

– an stark lärm belasteten Straßen und

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

C/D Ziele der Raumordnung

(Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

Regionales Raumordnungsprogramm

Schienenwegen

- unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm für Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb und, sofern notwendig, auch für Landeplätze für den Bedarfsluftverkehr sowie Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb
- um lärmemittierende militärische Anlagen, wenn deren dauerhafte Nutzung erhalten bleibt.

Von der Festlegung als Siedlungsbeschränkungsbereich können gewachsene Siedlungsbereiche ausgenommen werden, wenn die weitere bauliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde nur dort möglich ist.

- 12 Bevölkerung und Umwelt sind vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen.
- 13 Zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen sind Standorte für leistungsstarke Sendeanlagen und hochenergetische Freileitungen so zu planen, daß die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.